

RS AsylGH 2009/9/29 C18 406243-1/2009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.2009

Norm

AsylG 2005 §3

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Was das Hauptvorbringen des Beschwerdeführers betrifft, nämlich die Angst um sein Leben wegen seines Onkels, welcher sich im Fall der Rückkehr des Beschwerdeführers davor fürchten würde, dass der Beschwerdeführer das Grundstück seines Vaters wieder in Besitz nehmen würde, so ist auszuführen, dass hinsichtlich dieses Vorbringens die Maßgeblichkeit der Verfolgungswahrscheinlichkeit zu verneinen ist; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht, um als Asylberechtigter anerkannt zu werden. Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Onkel dem Beschwerdeführer tatsächlich mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit nach dem Leben trachtet. Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich bloß von ihm selbst angenommene Befürchtungen geäußert; konkrete Drohungen oder Handlungen des Onkels, aus welchen auf eine drohende Gefährdung des Beschwerdeführers geschlossen werden könnte, hat es nicht gegeben.

Schlagworte

Glaubhaftmachung, maßgebliche Wahrscheinlichkeit

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at